

Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowie Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Vom 25. Juni 2015

Tag der Bekanntmachung im NBL. MSGWG Schl.-H. 2015, S. 130

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 25. Juni 2015

geändert durch Satzung vom

18. Juni 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 42; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 165)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 18. Juni 2018

Aufgrund des § 52 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 27. Mai 2015 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 24. Juni 2015 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Praxissemesters
- § 4 Dauer, Bestandteile und Aufbau des Praxissemesters
- § 5 Zu erbringende Leistungen
- § 6 Nachweis über erfolgreiche Durchführung
- § 7 Anerkennung und Anrechnung
- § 8 Bewertung des Praxissemesters
- § 9 Wiederholung des Praxissemesters
- § 10 Rechtsverhältnis zur Schule
- § 11 Schulen und Vermittlung der Praktikumsplätze
- § 12 Organisation und Ausführung
- § 13 Anerkennung besonderer Bedürfnisse
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung zum Praxissemester (PzP) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Praxissemesters (gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung vom 12. August 2013 (fortan GPO 2013 genannt) bzw. gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung vom 06. März 2015 (fortan GPO 2015 genannt) in den Master of Education-Studiengängen.

(2) Die PzP gilt für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowie Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Praxissemester ist die Einschreibung in einem der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Studiengänge.

§ 3 Ziele des Praxissemesters

Ziel des Praxissemesters ist die Erkundung des Praxisfeldes Schule. Die Studierenden sollen ihre biografisch-reflexiven Kompetenzen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Berufsfeldes und ihres Entwicklungsstandes vertiefen. Das Praxissemester bietet Raum für die Erprobung im selbstgestalteten Unterricht und – im Rahmen forschenden Lernens – für die Entwicklung einer wissenschaftlich-reflexiven Haltung.

§ 4 Dauer, Bestandteile und Aufbau des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester umfasst insgesamt 30 Leistungspunkte (LP). 15 LP entfallen auf den Praxisblock an der Schule. 15 LP entfallen zu je 5 LP auf drei Begleitveranstaltungen in den beiden studierten Fächern sowie im Fach Pädagogik bzw. Pädagogik und Bildung.

(2) Das Praktikum ist als Vollzeitpraktikum zu absolvieren.

(3) Das Praxissemester wird in der Regel im 3. Semester des Studiengangs Master of Education durchgeführt. Es wird jeweils im Herbstsemester als Block absolviert. Der Praxisblock an der Schule umfasst mindestens 10 Wochen. Wird das Praxissemester im Ausland durchgeführt, umfasst der Praxisblock mindestens 12 Wochen.

(4) Die konkreten Zeiträume sind abhängig von den Schulferien und den Semesterzeiten. Es gilt § 12 Abs. 2.

(5) Das Praxissemester besteht aus curricular aufeinander abgestimmten Ausbildungsteilen, die in der Universität, dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) und der Schule absolviert werden.

(6) Die Studierenden sind während des Praxisblocks montags bis donnerstags in der Schule und nehmen an allen Phasen und Tätigkeiten des schulischen Lebens teil. Die regelmäßige Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Schule (vgl. § 5 Abs. 5) beträgt in der Regel sechs Stunden pro Tag, mindestens aber 20 Stunden pro Woche. Unentschuldigtes Fehlen in der Schule führt zur sofortigen Aberkennung und zum Abbruch des Praxissemesters. Ein Fehlen gilt als entschuldigt, wenn die oder der Studierende ihre oder seine Praktikumsschule und das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn über ihr oder sein Fehlen informiert. Bis zu drei Fehltage auf Grund von Krankheit oder anderer von der Praktikantin oder dem Praktikanten nicht zu vertretender Gründe stehen der Anerkennung des Praktikums nicht entgegen. Über krankheitsbedingten Ausfall muss spätestens am dritten Tag im ZfL ein Attest vorgelegt werden. Andere nicht zu vertretende Gründe prüft

das ZfL. Fehlzeiten können nach Absprache mit der Schule innerhalb von bis zu zwölf Wochen nach dem Ende des Praxisblocks nachgeholt werden. Sollten mehr als drei Fehltag zwölf Wochen nach Abschluss des Praxisblocks vorliegen, wird das Praktikum aberkannt.

(7) Für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxissemesters sind in den beiden studierten Fächern sowie im Fach Pädagogik verbindlich jeweils eine universitäre Veranstaltung zu besuchen.

(8) Die universitären Begleitveranstaltungen zum Praxissemester werden als Blockveranstaltungen oder an einem Tag der Woche durchgeführt. In einer der drei Begleitveranstaltungen werden die Forschungsaufgabe und das Portfolio betreut.

(9) Während des Praxissemesters sind verbindlich Veranstaltungen zu besuchen, die vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) durchgeführt werden. Ziele der Seminare sind a) die Aufarbeitung der systematischen Beobachtung, Analyse und Reflexion eigener und fremder Praxis, b) die Reflexion des eigenen Handelns als Lehrkraft mit dem Ziel der Vertiefung der biographisch-reflexiven Kompetenzen. Aufarbeitung und Reflexion berücksichtigen die an der Universität erlernten wissenschaftlichen Modelle und Ansätze.

(10) Als Grundlage für die Formulierung von Mindestanforderungen ist der Lernerfolg bzw. die Gefährdung des Studienerfolgs zu sehen. Der angestrebte Lernerfolg kann nur bei zusammenhängender Teilnahme an den Elementen des Praxissemesters entstehen. Es gilt Anwesenheitspflicht. Für die Nichtanwesenheit bei Veranstaltungen in der Universität, im IQSH und in den Schulen ist ein Attest vorzulegen. Es ergeben sich folgende maximale Fehlzeiten: zwei von zehn Wochen im Praxisblock, zwei von acht IQSH-Seminarsitzungen und eine von je sechs Sitzungen in jeder der drei universitären Begleitveranstaltungen. Der Besuch der vorgesehenen universitären Veranstaltungen hat Vorrang vor der Übernahme von Aufgaben in der Praktikumschule. Als Fehlzeiten gilt jede Art der Abwesenheit (z.B. Fehlen, Krankheit, höhere Gewalt, schulische Veranstaltungen). Diese Regelung kann nur dann angewendet werden, wenn die Veranstaltungen gleichmäßig über den Zeitraum des Praxisblocks/des Praxissemesters verteilt sind. Bei einer Teilnahme von unter 80% kann die Zeit zwischen 50% und der tatsächlichen (unter 80%) geleisteten Zeit nicht angerechnet werden (= 50%). Bei einer Teilnahme von unter 50% kann die Leistung nicht angerechnet werden (=0%).

§ 5 Zu erbringende Leistungen

(1) Während des Praxissemesters sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Die aktive Teilnahme der Studierenden an den Begleitseminaren und den IQSH-Seminarsitzungen sowie die aktive Mitarbeit in den Schulen (vgl. § 5 Abs. 5).
- b) Bearbeitung einer Forschungsaufgabe und ihre Dokumentation im Sinne forschenden Lernens. Die Forschungsaufgabe wird in einem der drei Teilstudiengänge durchgeführt. Auch interdisziplinäre Fragestellungen sind möglich. Abweichend von den Bestimmungen des § 21 Abs. 7 GPO 2013 bzw. GPO 2015 ist die Forschungsaufgabe eine eigenständige Prüfungsleistung, die als Einzelleistung zu erbringen ist und nicht als Gruppenarbeit erbracht werden kann.
- c) Ausführliche schriftliche Planung und entsprechende Durchführung von mindestens einer Unterrichtsstunde je Unterrichtsfach. Eine ausführliche Unterrichtsplanung enthält in der Regel eine Analyse der Lernvoraussetzungen, eine Analyse der fachlichen bzw. fachwissenschaftlichen Zusammenhänge des Unterrichtsgegenstandes (Sachanalyse), didaktische Überlegungen (didaktische Analyse), methodische Begründungen (methodische Analyse), eine tabellarische Verlaufsskizze des geplanten Unterrichtsverlaufs sowie eine Analyse und Reflexion der

Durchführung unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Quellen und Ansätze. Die genauen Vorgaben für ausführliche Unterrichtsentwürfe formulieren die Lehrenden der Begleitveranstaltungen.

- d) Kurzplanung, Durchführung und Reflexion von mindestens sechs weiteren Unterrichtsstunden. Kurzvorbereitungen sind Planungsskizzen einer Unterrichtsstunde und überschreiten in der Regel nicht die Länge von drei Seiten. Sie enthalten allgemeine Angaben und Ziele, den geplanten Stundenverlauf und die Reflexion und Analyse der vorbereiteten Unterrichtsstunde.

(2) Die unter Abs. 1 c) und d) aufgeführten Leistungen sind im Anhang des Portfolios zu dokumentieren. Das Portfolio mit den genannten Bestandteilen gilt als zu erbringender Leistungsnachweis für das Praktikum. Das Portfolio selbst ist eine schriftliche Ausarbeitung auf Basis von Beiträgen, Dokumenten und Artefakten. Das Portfolio ist eine weitere Prüfungsleistung des Praxissemesters. § 5 Abs. 1 lit. b) S. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Erstellung des Portfolios, die Betreuung der Forschungsaufgabe und ein Unterrichtsbesuch werden von einer oder einem der Lehrenden aus einer der drei belegten Begleitveranstaltungen betreut bzw. durchgeführt. Die Studierenden werden über das Praktikumsbüro informiert, innerhalb welcher Begleitveranstaltung die Betreuung der Forschungsaufgabe und des Portfolios sowie der Unterrichtsbesuch erfolgt.

(4) Der Unterrichtsbesuch durch eine Hochschullehrende oder einen Hochschullehrenden ist obligatorisch. Ein Unterrichtsbesuch lässt sich bei Zustimmung der Schule bis zu zwölf Wochen lang nach dem Ende des Praxisblocks nachholen.

(5) In der Schule handelt der/die Studierende dem Berufsbild des Lehrers/der Lehrerin entsprechend professionell und übernimmt gewissenhaft die ihm/ihr übertragene Verantwortung. Zum professionellen Handeln gehört die beständige aktive Mitarbeit an schulischen Aufgaben, wie z.B. die Beteiligung an schulischen Projekten oder die exemplarische Teilnahme an Elternabenden und Konferenzen. Von Studierenden werden schulische Aufgaben übernommen und Fristen sowie Termine eingehalten.

(6) Die Maßgaben der Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen (Datenschutzverordnung-Schule) sind im Portfolio und all seinen Bestandteilen zu beachten.

§ 6 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

(1) Die zu erbringenden Leistungen müssen spätestens zwölf Wochen nach Beendigung des schulischen Praktikums bei den betreuenden Lehrenden vorliegen. Wird eine Leistung nicht fristgerecht abgegeben, gilt die Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Für Praxissemester im Ausland werden vergleichbare Fristen durch das ZfL festgelegt. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 8 Anwendung.

(2) Die erbrachten Leistungen werden bescheinigt. Die Schule bescheinigt am Ende des Praxissemesters die ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableistung des Praktikums einschl. der Einhaltung der Praktikumszeiten. Die für die Bearbeitung der Forschungsaufgabe zuständigen Hochschullehrenden bescheinigen die Erbringung der Forschungsaufgabe. Ebenso bescheinigt wird die Erbringung des Portfolios. Auf Grundlage dieser Bescheinigungen bestätigt das Praktikumsbüro, dass alle für die Vergabe von 30 Leistungspunkten erforderlichen Leistungen erbracht wurden. Die vollständigen Bescheinigungen müssen spätestens 20 Wochen nach Ende der Praxisphase im Original im Praktikumsbüro vorliegen.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung

- (1) Leistungen im Rahmen des Praxissemesters, die an Schulen außerhalb Schleswig-Holsteins erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die ansonsten gefordert sind.
- (2) Die Anerkennung von Auslandspraktika ist möglich, wenn 1) in einem der studierten Fächer oder der Schulpädagogik, möglichst in der Schulpädagogik, die vorbereitende Veranstaltung besucht wird und 2) die Begleitung durch ein Fach oder die Schulpädagogik an der Schule im Ausland sowie an der Europa-Universität Flensburg gewährleistet ist. Eine Bescheinigung über die Ableistung des Praxissemesters von der Schule im Ausland wird vorgelegt. Die unter § 5 genannten Leistungen werden erbracht. Die Europa-Universität Flensburg begrüßt und fördert Auslandspraktika. Das Praktikumsbüro berät über die Organisation und Möglichkeiten zur Förderung von Auslandspraktika.
- (3) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (4) Eine Anerkennung und Anrechnung der unter § 5 aufgeführten Leistungen des Praxissemesters erfolgt im Einzelfall durch das Praktikumsbüro.

§ 8 Bewertung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester gilt als bestanden, wenn alle unter § 5 aufgeführten Leistungen erbracht wurden und den Anforderungen genügen.
- (2) Die Bearbeitung der Forschungsaufgabe wird in einem der drei beteiligten Teilstudiengänge oder als interdisziplinäre Forschungsaufgabe betreut. Eine nicht bestandene Forschungsaufgabe kann innerhalb von vier Wochen einmalig überarbeitet werden. Die Überarbeitungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Nichtbestehens der im Erstversuch bearbeiteten Forschungsaufgabe.
- (3) Die Bearbeitung des Portfolios wird in einem der drei beteiligten Teilstudiengänge betreut. Ein nicht bestandenes Portfolio kann innerhalb von vier Wochen einmalig überarbeitet werden. Die Überarbeitungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Nichtbestehens des im Erstversuch erstellten Portfolios. Wird ein überarbeitetes Portfolio mit „nicht bestanden“ bewertet, muss das Praxissemester wiederholt werden.
- (4) Eine Anerkennung von Teilleistungen ist für eine Wiederholung des Praxissemesters nicht möglich.

§ 9 Wiederholung des Praxissemesters

Bei einem als nicht bestanden bewerteten Praxissemester kann das Praktikum an einer anderen Schule einmalig wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung des Praxissemesters ist ausgeschlossen. Das Praxissemester gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden.

§ 10 Rechtsverhältnis zur Schule

- (1) Das Praktikumsverhältnis wird durch eine schriftliche Praktikumsvereinbarung begründet, die vor Praktikumsbeginn in der Schule von den Studierenden und der Schulleitung zu unterzeichnen ist. Die oder der Studierende hat in der Praktikumschule aktiv mitzuarbeiten und professionell zu handeln (vgl. § 5 Abs. 5). Das Praktikumsverhältnis ist kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Das Praktikum muss den Zielen des Praktikums gemäß § 3 Praktikumsordnung und den Anforderungen der Schule entsprechen.

Das Praxissemester ist gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 LehrBG verpflichtender Teil des Masterstudiums. Es fällt deshalb nicht unter das Mindestlohngesetz (§ 22 Absatz 1 Nr. 1 3. Alt MiLoG).

(2) In der Praktikumsvereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Schule festgelegt. Die Betriebsordnung bzw. die Ordnung der jeweiligen Schule gilt für die Praktikantin oder den Praktikanten uneingeschränkt. Jede Lehrperson der Schule – insbesondere die Mentorin oder der Mentor – ist den Studierenden gegenüber weisungsbefugt.

(3) Die Praktikantin/der Praktikant hat über die ihr/ihm anlässlich ihrer/seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Schule ermöglicht dem Studierenden im Rahmen von Hospitationen und ggf. im Unterricht Einblicke in besondere, auf die jeweilige Schulform bezogene Schul- und Unterrichtspraxis.

(5) Die Schule ist berechtigt, dem/der Studierenden bei Nichterfüllung der aktiven Mitarbeit und des professionellen Handelns (vgl. § 5 Abs. 5) oder bei grob fahrlässigem bzw. vorsätzlichem Fehlverhalten den weiteren Besuch der Institution zu verwehren. Die Praktikumsleistung gilt in Folge als nicht bestanden.

§ 11 Schulen und Vermittlung der Praktikumsplätze

(1) Der Praxisblock muss an einer Schule der angestrebten Laufbahn abgeleistet werden und kann in allen staatlichen Schulen und staatlich anerkannten Privatschulen der Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg sowie des Auslandes durchgeführt werden. Die Vermittlung der Praktikumsplätze wird durch das Praktikumsbüro geregelt. Es gilt § 7.

(2) Die Studierenden melden sich über das Praktikumsbüro für das Praxissemester an. Anschließend das Praktikumsbüro vergibt die Praktikumsplätze und kündigt die Studierenden an den einzelnen Schulen an. Ein Wechsel des Praktikumsplatzes ist nicht möglich.

(3) Die Anmeldung zu den Praktika erfolgt online über das universitäre System einmal jährlich. Das Praktikumsbüro definiert die jeweiligen Anmeldezeiträume und gibt diese mindestens vier Wochen vor Beginn der Anmeldezeiträume entsprechend bekannt. Bei fehlender verbindlicher Anmeldung zum jeweiligen Praktikum ist eine Zulassung erst wieder zum nächstmöglichen Praktikumszeitraum möglich.

§ 12 Organisation und Ausführung

(1) Die Organisation und Durchführung des Praxissemesters wird durch das Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung geleistet und verantwortet. Zu den Aufgaben des Praktikumsbüros gehören

- 1) die Zuweisung der Praktikumsplätze,
- 2) Erstellung und Betreuung eines Verzeichnisses möglicher Praktikumschulen,
- 3) Beratung im Zusammenhang mit dem Praxissemester,
- 4) Kontakte zu aktuellen und potenziellen Praktikumschulen,
- 5) Erstellung von unterstützenden Informationsmaterialien,
- 6) Gewährleistung der organisatorischen Abläufe,
- 7) Erarbeitung von Empfehlungen für die organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der schulpraktischen Ausbildungsanteile. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung des Praktikumsbüros.

(2) Die Lage des Praxisblocks im Inland wird durch das ZfL festgelegt und ist nicht individuell verschiebbar.

§ 13 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, die universitären Prüfungsleistungen (vgl. § 5 Abs. 1 lit. b-d) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der bzw. des Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet das Praktikumsbüro auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Praktikumsordnung (Satzung) der Universität Flensburg zum Praxissemester für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 30. April 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. 2014, S. 57) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg am 27. Mai 2015 erteilt.

Flensburg, den 25. Juni 2015

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg